



## Friedhofsordnung der Gemeinde Kirchbichl

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindegesundheitsschutzgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, in seiner Sitzung vom 19.09.2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die nachfolgend aufgelisteten Friedhöfe, welche sich im Eigentum der Gemeinde Kirchbichl befinden:

a) **Hauptfriedhof**

1. Sektor A, B, D und E
2. Wandgräber
3. Arkadengräber

b) **Anbaufriedhof**

1. Anbaufriedhof
2. Anbaufriedhof-Wandgräber

c) **Erweiterungsfriedhof**

d) **Urnenfriedhöfe**

1. Urnenbogen links und Urnenbogen rechts
2. Urnenwand ALT
3. Urnenwand NEU
4. Urnenblöcke A, B, C, D und E

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

(4) Die Aufbahrungsräume sind zur Aufbahrung aller Verstorbenen bis zu deren Bestattung bestimmt. Die Aufbahrung erfolgt im geschlossenen Sarg bzw. in der verschlossenen Urne. Der Sarg bzw. die Urne darf nur über sanitätspolizeiliche Anordnung (Sprengelarzt) geöffnet werden. Die Benützung der Aufbahrungshallen sowie des Kühl- und Sezierraumes darf nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Aufsicht des Kühlraumes und des Sezierraumes obliegt den dafür betrauten Personen.

## § 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
- a) bei ihrem Tod in der Gemeinde Kirchbichl ihren Hauptwohnsitz hatten
  - b) im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,
- wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

## II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

### § 3

(1) Der Friedhof ist in den Sommermonaten (Mai bis September) von 08:00 bis 22:00 Uhr und in den Wintermonaten (Oktober bis April) von 08:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht betreten.

(3) Insbesondere folgende Handlungen und Maßnahmen sind im Friedhofsbereich verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024,
- b) das Befahren mit Fahrzeugen, ausgenommen die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen, Arbeitsmaschinen der Friedhofsverwaltung und für gewerbliche Arbeiten (§ 4),
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
- g) das Spielen und Ausüben von Sport,
- h) das Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
- i) das Spielen von Unterhaltungsmusik,
- j) die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten und des Friedhofes sowie dessen Einrichtungen bzw. Anlagen aller Art.

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### § 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten (Steinmetz-, Grabungs-, Schlosserarbeiten etc.) auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Die gewerblichen Arten sind möglichst rasch und so durchzuführen, dass damit keine Gefahr für Personen oder Sachen (wie z.B. andere Grabstätten) verbunden ist, der Friedhofsbetrieb nicht behindert wird und Bestattungsfeierlichkeiten nicht beeinträchtigt werden. Dafür verwendete Geräte bzw. Materialien sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

## III. Einteilung von Grabstätten

### § 5

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber,
- b) Wandeeinzelgräber,

- c) Doppelgräber,
- d) Wanddoppelgräber,
- e) 3-fach Wandgrabstätten,
- f) Urnennischen.

(2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.

(3) Ein Wandeinzelgrab ist eine Grabstätte, in welcher innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren maximal zwei Personen bestattet werden (bei Ausführung als Tiefgrab).

(4) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.

(5) Ein Wanddoppelgrab ist eine Grabstätte, in welcher innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren maximal vier Personen bestattet werden (bei Ausführung als Tiefgrab).

(5) Eine 3-fach Wandgrabstätte ist eine Grabstätte, in welcher innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren maximal sechs Personen bestattet werden (bei Ausführung als Tiefgrab).

(6) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

## § 6

(1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Urnen können in (Wand-)Einzel- und (Wand-)Doppelgräbern sowie Urnennischen beigesetzt werden.

(3) Grabstätten haben (einschließlich Einfriedung) folgende Ausmaße aufzuweisen:

### a) Hauptfriedhof bzw. Anbaufriedhof

1. Einzelgrabstätte: Länge: 1,30 m / Breite: 0,80 m / Höhe: max. 1,60 m
2. Wandeinzelgrabstätte: Länge: 1,50 m / Breite: 1,00 m
3. Doppelgrabstätte: Länge: 1,30 m / Breite: 1,40 m / Höhe: max. 1,60 m
4. Wanddoppelgrabstätte: Länge: 1,50 m / Breite: 1,40 m
5. 3-fach Wandgrabstätte: Länge: 1,50 m / Breite: 2,00 m

Die Gestaltung der Wandgräber ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

### b) Erweiterungsfriedhof:

1. Im Erweiterungsfriedhof sind Grabsteine bzw. Grabkreuze auf einem Sockel (Länge max. 1,40 m / Breite: max. 0,25 m, Höhe: max. 0,30 m) zu errichten (die Umrandungen dürfen nur aus eingelegten Porphyrlplatten bestehen!). Diese Umrandungsplatten werden von der Gemeinde bereitgestellt bzw. weiterverrechnet.
2. Grabstätten: Länge: 1,30 m / Breite: 1,50 m / die Gesamthöhe (inkl. Sockel) darf 1,60 m nicht überschreiten. Innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren können in diesen Grabstätten maximal vier Personen bestattet werden (Ausführung nur als Tiefgrab)

### c) Urnennischen:

Die Abdeckplatten für die Urnennischen werden von der Gemeinde bereitgestellt bzw. weiterverrechnet. Laternen dürfen nur in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung angebracht werden.

(4) Bei Aufstellung von Grabsteinen bzw. -kreuzen - gewöhnliche Holzkreuze ausgenommen - ist zu beachten, dass dieselben immer zu untermauern sind (ausgenommen im Erweiterungsfriedhof) und das Ausmaß der Grabstätte nicht überschritten wird. Im Falle der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Ausmaße kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung des Grabsteines bzw. -kreuzes durch den Benützungsberechtigten verlangen.

## IV. Benützungsrechte an Grabstätten

### § 7

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) mit Bewilligung der Gemeinde (§ 13) ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

### § 8

Das Benützungsrecht für ein (Wand-)Einzelgrab, ein (Wand-)Doppelgrab, eine 3-fach Grabstätte sowie eine Urnennische beträgt ein Jahr.

### § 9

Die festgelegte Benützungsfrist an Grabstätten kann auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von einem weiteren Jahr verlängert werden.

### § 10

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

### § 11

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt ohne jeden Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder (aliquoter) Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren:

- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
- b) wenn der Benützungsberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der gesetzten Frist seinen Pflichten nach § 12 nicht nachkommt. Im Aufforderungsschreiben ist auf das Erlöschen der Benützungsberechtigung hinzuweisen.
- c) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
- d) bei Auflassung des Friedhofs.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten vom bisherigen Benützungsberechtigten von Grabeinrichtungen und Anpflanzungen zu räumen.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 12**

(1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten. Grabmäler müssen dauerhaft und sicher erstellt sein.

(2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

(3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

### **§ 13**

(1) Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung und Änderung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und größeren Sträuchern mit einer Höhe von mehr als 0,5 m.

(2) Der Antrag auf Bewilligung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales ist vor der Errichtung/Änderung bei der Gemeinde einzubringen und hat eine maßstabsgetreue Skizze samt Maßangaben zu enthalten.

(3) Ohne Zustimmung der Gemeinde errichtete Grabmäler sind, sofern die Zustimmung nicht nachträglich erteilt wird, vom Benützungsberechtigten über Aufforderung der Friedhofsverwaltung unter Setzung einer angemessenen Frist zu entfernen.

### **§ 14**

(1) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen. Gegebenenfalls werden diese nach fruchtloser vorangegangener Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

## **VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften**

### **§ 15**

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung für Särge und Urnen beträgt 10 Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

(3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

### **§ 16**

(1) Vor jeder Graböffnung (Ausnahme: Wandgrab bzw. Neugrab) muss auf Veranlassung des Benützungsberechtigten der Grabstein inkl. Umrandung (ggf. durch einen Steinmetz) abtransportiert werden. Eine Lagerung auf dem Friedhofsgelände ist nicht gestattet.

(2) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen 2,20 m zu betragen.

(3) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(4) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 60 cm oder in Urnennischen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

(5) Bei Bedarf kann die Friedhofverwaltung anordnen, dass jede Grabstelle als Tiefgrab ausgebildet wird.

## VII. Strafbestimmungen

### § 17

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

### § 19

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Kirchbichl vom 18.02.1999 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Rieder Herbert



Angeschlagen am: 24.09.2024

Abgenommen am: 09.10.2024